



Planfeststellung

Unterlage 5

für den
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Deckblatt „B“ zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Regierungsbezirk : Detmold
Kreis : Höxter
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen
Gemarkung : Höxter, Godelheim, Wehrden und Amelunxen

In dieser Unterlage werden aus Datenschutzgründen Namen und Anschriften der Eigentümer der betroffenen Grundstücke nicht genannt!

Bauwerksverzeichnis
- Landschaftspflegerische Regelungen -
bestehend aus 3 Blatt

Aufgestellt:
Paderborn, 28.02.2019
Der Leiter der
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
I. A.

gez. Lars Voigtländer

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____
bis _____ (einschließlich)

Detmold , _____

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Bemerkungen zum Bauwerksverzeichnis Deckblatt „B“

- Landschaftspflegerische Regelungen -

Im Bauwerksverzeichnis - Landschaftspflegerische Regelungen – des Deckblatts „A“ vom 19.12.2017 werden durch dieses Deckblatt „B“

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

**335 und
357**

Anmerkung:

Die Änderungen des **Deckblatts „A“** sind im Bauwerksverzeichnis **rot**,
die Änderungen des hier vorliegenden **Deckblatts „B“** **blau** kenntlich gemacht.

Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BBergG	Bundesberggesetz	FStrG	Bundesfernstraßengesetz	StraWaKR	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung	StrKrVO NRW	Straßenkreuzungsverordnung
BMV	Bundesministerium für Verkehr	FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	GV	Grunderwerbsverzeichnis	StVO	Straßenverkehrsordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	TKG	Telekommunikationsgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz	LAbfG	Landesabfallgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BV	Bauwerksverzeichnis	LFoG	Landesforstgesetz	UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NRW
DSchG	Denkmalschutzgesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	LWG	Landeswassergesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	LG	Landschaftsgesetz	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
EEG NRW	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
335	6	Nethe- mündung östlich der B 64/83n	Gestaltungsmaßnahme G 6 Eingrünung der neu ge- schaffenen Flutmulde Begrünung des neu ge- schaffenen Retentions- raumes	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Gestaltungsmaßnahme werden - wie im Lageplan dargestellt - alle Flächen der Flutmulden, die zum Ausgleich für verlorenen Retentionsraum beidseitig an der Netthemündung angelegt werden, zu Extensivgrünland entwickelt. an den Einläufen punktuell Sicherungen der Böschungen mit Steinschüttungen und Weidenstecklingen erstellt, so dass sich hier kurzfristig Weidenufergebüsche entwickeln werden. Die übrigen Flächen des neu geschaffenen Retentionsraumes werden durch Einsatz geeigneter Rasenmischungen für feuchte Flächen zu Krautfluren entwickelt. Auf den übrigen Böschungen des Retentionsraumes werden sich durch Eigenentwicklung langfristig Ufergebüsche entwickeln. Der Bau und die Gehölzbeseitigung erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel. Die Durchstiche erfolgen erst nach der Laich- und Brutzeit der Äschen ab Ende Mai. Dies betrifft die das Flurstücke 205/1 bis 207/1, 540 so- wie 541 der Flur 2 Gemarkung Godelheim und das Flurstück 163 der Flur 4 Gemarkung Wehrden.</p> <p>Die Schaffung von Extensivgrünland Krautfluren in der Nethe dem neu geschaffenen Retentionsraum und die Initiierung von Weidengebüschen auf den neu geschaffenen Böschungen gleicht den Verlust der betroffenen Biotopstrukturen aus. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „A“</u></p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „B“</u></p>	G 6 des LBP = BV.-Nr. 335

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
357	1 und 2	8,945 bis 9,105	Schutzmaßnahme S 11.2 _{CEF} Leitstruktur für Fleder- mäuse	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftige Eigentümer	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - westlich der B 64/83n eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Gemäß Deckblatt „B“ werden die neue Lage des Maibachs und somit auch der Schutzmaßnahme S 11.2_{CEF} geringfügig geändert und an die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Höxter zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/3 „Am Maibach“ angepasst (siehe Lageplan Bl. 2).</p> <p>Das neue Gewässerprofil des verlegten Maibachs wird mit einer Sohlbreite zwischen zwei bis drei Meter und einer maximalen Böschungeneigung von 1:1,5 profiliert. Für den Mittel- und Niedrigwasserabfluss wird in der Sohle des neuen Gewässerabschnittes eine mäandrierende Trockenwetterrinne mit einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von 0,2 m hergestellt.</p> <p>Die Maßnahme soll zum einen von Westen entlang der Birkenreihe anliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen. Zum anderen sollen Fledermäuse aus der Ortslage Godelheim entlang des verlegten Maibachs zum neuen Durchlassbauwerk geführt werden. Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 11.2 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 357

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren geht die Unterhaltung bzw. Pflege der Anpflanzungen auf die künftigen Eigentümer über.</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „A“</u></p> <p><u>geändert gemäß Deckblatt „B“</u></p>	